

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE KLÖSTERLE

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.03.2024

1. Verordnung: Zweitwohnungsabgabe

Verordnung der Gemeinde Klösterle über eine Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Klösterle vom 28.03.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl Nr. 59/2023 idgF., verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Klösterle erhebt eine Abgabe für Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes und nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

Abgabegenstand und Ausnahme

- (1) Die Abgabe unterliegen Zweitwohnungen im Sinne des §2 Zweitwohnungsabgabegesetz.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen beträgt je Quadratmeter €20,09, maximal €3 013,65.
- (2) Die Abgabe bei Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung €138,36.
- (3) Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach Maßgabe der Kategorisierung der Gemeinde Klösterle durch die VlbG. Landesregierung, die jährlich auf der Website des Amtes der VlbG. Landesregierung veröffentlicht wird.
- (4) Die Beträge in Abs. 1 und 2 ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der Jahresdurchschnitt des von der Bundesanstalt Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2020 (VPI 2020) des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2021 geändert hat.

Der Bürgermeister:

Florian Morscher